

# **Erlass wegen zu schnellen Fahrens 1787**

Staatsarchiv Jelenia Góra  
Akta miasta Jelenia Góra sign. 2213

© Transkription  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg  
Im November 2016

Das übermäßige schnelle fahren mit Wagen und Pflügen  
ist in dem Abtheil des Hauptbüchens und sonderlich auf dem  
sohn schon mehrmals verboten worden, die Befehlshaber  
zeigen aber daß diese Verordnung wenig befolgt wird.

Die seit kurzen Zeit durch den gleichen Verbot hindern  
Jagen anzuweisen ansehnlicher Unglücke fällt manchen  
die Minderstellung des diesfälligen Verbot nicht beabsichtigt,  
und es wird daher fürdies öftentlich bekannt gemacht, daß  
jedem Contraventions fall genau untersücht und durch  
mittel werden wird in welchem die Straffgesetzten selbst  
durch Connoissance eines unbedenklichen Ordres die Straffgesetzten  
Jagen verboten, oder diese aus nützlichen Gründen sich selbst  
die gemacht haben: seitdem in letztem fall den  
Straffgesetzten oder Fußmann mit 8. tägigen Hofsriß Arrest  
bei Moryten und Exort bestrafet, im ersten fall  
aber die contravenirenden Straffgesetzten mit einer wach-  
gesetzten Geldstrafe beahndet werden wird; wenn sich  
durch das schnelle fahren kein besondrer Unglück fall  
causirt worden seyn solten. Hirschberg den 7ten  
Februar 1787.

Directores und Rath.

Schoenau. Fonae. Theiler. Ketzler. Geier. Renneberg.

Carpov. Geier. v. Myszkowski. Glogner.

W. A. P. Wroclaw  
O. T. Jeleniej Góry  
Archiwum m. Jeleniej Góry

Nr. 2213



Das übermässige schnelle Fahren mit Wagen und Schlitten ist in der Stadt den Vorstädten und sonderlich auf dem Kirchhofe schon mehrmalig verbothen worden, die Erfahrung zeigt aber daß diese Verordnung wenig befolgt wird.

Die seit kurzer Zeit durch dergleichen verbothwidriges Jagen verursachten verschiedenen Unglücksfälle machen die Wiederholung des dießfälligen Verboths nothwendig und es wird daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Contraventionsfall genau untersucht und ausgemittelt werden wird, in wiefern die herrschaften selbst durch Connvienz oder ausdrückliche Ordres die Kutscher zum Jagen verleitet, oder diese aus eigenem Triebe sich schuldig gemacht haben: sintemahl im letztern Falle der Kutscher oder Fuhrmann mit 8. tägigen Stockhauß arrest bei Wasser und Brodt bestrafet, im erstern Falle aber die contravenirende herrschaft mit einer nahhaften Geldstraffe belegt werden wird; wenn auch durch das schnellfahren kein besonderer Unglücksfall causiret worden seÿn sollte. Hirschberg den 7<sup>ten</sup> Februar 1787.

Directores und Rath

Schoenau.....Jonae.....Theiler.....Ketzler.....Geier.....Renneberg  
Carpzow.....Geier.....v. Myszkowskÿ.....Glogner